triebes ihrer Berggebäude und aller dazu gehörigen Veranstaltungen gehörig qualificirte Beamte und Officianten in der erforderlichen Anzahl anzustellen.

Die technischen Beamten und Officianten sind der Bergbehörde vor der Anstellung namhaft zu machen und haben derselben auf Erfordern die Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

Insoweit die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter selbst die technische Geschäftsführung übernehmen, gelten für sie die nämlichen Vorschriften.

§ 66.

Entlassung.

Die Bergwerksbesitzer sind außer in den im Dienstcontracte bestimmten Fällen auch dann berechtigt, ihre Beamten und Officianten jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu entlassen, wenn dieselben

a) wegen eines Vergehens mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegt, oder

b) wegen Eigenthumsverbrechen, Bankrotts, Fälschung und anderer betrüglicher Handlungen, wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken, wegen Amtsmißbrauchs, Bestechlichkeit, Verletzung der Dienstpflicht oder Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit in Untersuchung gekommen und nicht freigesprochen worden sind.

Hierzu sind die Bergwerksbesitzer auch dann berechtigt und beziehendlich verpflichtet, wenn die Entlassung aus den § 57 angedeuteten polizeilichen Rücksichten oder wegen ermangelnder Qualification nothwendig und von der Bergbehörde verlangt wird.

In den vorerwähnten Fällen kann während der Dauer der Untersuchung die Suspension der betreffenden Beamten 2c. von den Bergwerksbesitzern verfügt, beziehendlich von der Bergbehörde verlangt werden.

Suspendirten Beamten 2c. ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen und ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 67.

Pensionirung.

Den Werksbeamten und Officianten darf der Beitritt zu den für die Bergarbeiter bestehenden Unterstützungs- und Knappschaftscassen (§ 79) nicht verweigert werden.

Die näheren Bestimmungen dieserhalb sind in den bezüglichen Regulativen zu treffen.